

# **B E G R Ü N D U N G**

zum Bebauungsplan Nr. 14/4

(§ 9 Abs. 8 des Baugesetzbuch vom 08.12.1986  
in der zur Zeit geltenden Fassung)

## 1. Änderung

(Vereinfachte Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch)

- I. Räumlicher Geltungsbereich**
- II. Allgemeines**
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen**
- IV. Kosten und Finanzierung**

### I. Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 14/4

umfaßt ein Gebiet in der Gemarkung Siegburg, Flur 1, und zwar den Bereich nördlich der „Steinbahn“, östlich „Am Heckershof“.

Die 1. Änderung umfaßt einen Bereich der aus Teilflächen der Flurstücke Nr. 907 und Nr. 272 (Hausgrundstücke Steinbahn Nr. 120 und 122) besteht.

Die genaue Plangebietsgrenze ist durch eine rote Linie im Plan festgesetzt.

Die Lage im Stadtgebiet ist durch einen Stadtplanausschnitt in einer Übersicht im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.

Für das Gesamtgebiet des Bebauungsplanes Nr. 14/4.

### II. Allgemeines

Der Rat der Stadt beschloß in der Sitzung am 06.11.1990 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/4. Diese wird wie folgt begründet:

Die Eigentümer des Hausgrundstückes Steinbahn 122 haben die Änderung des Bebauungsplanes in der Form beantragt, daß die bis zu 12 m tief überbaubare Fläche entfallen soll. Sie sind nicht daran interessiert, im Zuge der eingeleiteten Umlegung eine Baustelle zu bekommen, sondern möchten –u.a. aus Gründen der Besonnung– die Fläche als Freiraum zu ihrem bestehenden Haus erhalten.

Die Stadt gibt diesem Antrag statt, weil es bei der Aufstellung des Bebauungsplanes (1984) das Ziel war, möglichst viele überbaubare Flächen festzusetzen. Dabei wurde tatsächlich in einigen Bereichen ein soeben noch vertretbarer Abstand in Kauf genommen. Aus dieser Sicht ist das Ziel der Antragsteller nachvollziehbar und städtebaulich akzeptabel.

Eine vereinfachte Änderung kann durchgeführt werden, weil die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Die Änderung kann bei der Umlegung noch berücksichtigt werden.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sind nicht erforderlich.

IV. Kosten und Finanzierung

Bei der Durchführung der Bebauungsplanänderung werden der Stadt Siegburg keine Kosten entstehen.

Aufgestellt:  
Siegburg, den 28.02.1991

gez. Latsch  
Kreisstadt Siegburg  
-Abteilung Stadtplanung-